

Ergänzung zur Kampfrichterordnung der DTU

Die Kampfrichterordnung der Deutschen Triathlon-Union wird für den Bereich des Baden-Württembergischen Triathlonverbandes durch folgende Punkte ergänzt:

1. Bereitstellung von Kampfrichtern:

Jeder Verein, der dem Baden-Württembergischen Triathlonverband angeschlossen ist, hat entsprechend seiner Größe (bezogen auf die Startpassinhaber) Kampfrichter zu benennen, die durch den BWTV aus- und weitergebildet werden.

Vereine mit 10 – 19 Startpassinhabern	1 Kampfrichter
Vereine mit 20 – 39 Startpassinhabern	2 Kampfrichter
Vereine mit 40 – 59 Startpassinhabern	3 Kampfrichter
Vereine mit 60 und mehr Startpassinhabern	4 Kampfrichter

Vereine, die dieser Pflicht nicht nachkommen, haben pro Jahr und fehlendem Kampfrichter eine Ausfallgebühr von **125,00 €** zu zahlen. Stichtag für die Anzahl der Startpässe ist der 31. Mai des Jahres.

Die Grundlage für die Berechnung der Ausfallgebühr ergibt sich aus § 9.5 der Kampfrichterordnung der DTU, wonach eine Kampfrichterlizenz nur gültig bleibt, wenn mindestens 2 Einsätze pro Saison und die Teilnahme an einer Weiterbildung nachgewiesen werden können.

2. Entschädigung für eingesetzte Kampfrichter:

=> Nachwuchsveranstaltungen (Schüler- und Jugendrennen)	30,00 €
=> Veranstaltungen bis 1.200 Teilnehmer	40,00 €
=> Veranstaltungen über 1.200 Teilnehmer	80,00 €
=> Aufschlag Einsatzleiter bei Veranstaltungen bis 1.200 TN oder mit nur einer Distanz	50%
=> Aufschlag Einsatzleiter bei Veranstaltungen über 1.200 TN oder mit mehr als einer Distanz (z.B. Volks- und Kurzdistanz)	100%
=> Reisekosten: 0,35 € pro gefahrenem km	

=> Verpflegung: der Veranstalter hat für eine angemessene Verpflegung zu sorgen

Die Kampfrichterkosten trägt der Veranstalter (Reisekosten nur bis max. 200 km pro Kari). Sie werden vom BWTV bei der Veranstaltungsabrechnung verrechnet.

Der Kampfrichterobmann teilt der Geschäftsstelle auf gesondertem Formular die Kosten pro Veranstaltung mit und die Geschäftsstelle überweist den einzelnen Kampfrichtern den entsprechenden Betrag.

Der Einsatz wird durch den Kampfrichterobmann jeweils für ein Wettkampfsjahr festgelegt.

3. Kfz-Zusatzversicherung

Der BWTV hat für seine Kampfrichter eine Kfz-Zusatzversicherung abgeschlossen. Diese kommt zur Anwendung bei Kfz-Unfällen, die während des angeordneten Kampfrichtereinsatzes passieren.

Nähere Informationen hierzu bei der BWTV - Geschäftsstelle.

4. Kampfrichterobmann

Der Kampfrichterobmann wird von den Kampfrichtern für die Dauer von einem Jahr gewählt. Die Wahl soll nach Ablauf der Saison im 4. Quartal eines Jahres in einer Versammlung, zu der alle Kampfrichter einzuladen sind, stattfinden.

Die Versammlung der Kampfrichter und das Präsidium sind unabhängig voneinander berechtigt, den Kampfrichterobmann jederzeit durch Beschluss mit einfacher Mehrheit ohne Einhaltung einer Frist abzurufen, insbesondere wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Wichtige Gründe der Abberufung sind insbesondere:

- a. die nicht ordnungsgemäße Ausübung des Amtes
- b. wenn das Vertrauensverhältnis zwischen Kampfrichterobmann und einem Organ des Verbandes zerstört ist
- c. wenn bei der Einteilung der Kampfrichter die Grundsätze von Nachhaltigkeit und Klimaschutz nicht eingehalten und die ökonomischen Interessen der Veranstalter nicht berücksichtigt werden (Einsatz von Kampfrichtern mit Wohnortnähe zum Veranstaltungsort und nur in der notwendigen Anzahl) oder
- d. wenn Wohl oder Ansehen des Verbandes gefährdet sind

Bis zur Neuwahl eines Kampfrichterobmanns kann das Präsidium kommissarisch einen Kampfrichterobmann benennen oder die Aufgaben des Kampfrichterobmanns durch die Geschäftsstelle erledigen lassen.

5. Kampfrichterlizenzen

Über die Vergabe, Verlängerung, Entzug oder Nichtverlängerung der Kampfrichterlizenzen entscheidet das Präsidium. Das Präsidium kann die Entscheidung über die Kampfrichterlizenzen auf den Kampfrichterobmann übertragen. Sie ist jederzeit widerruflich.

- ⇒ Diese Ergänzung zur Kampfrichterordnung der DTU wurde anlässlich der Präsidiumssitzung am 29.11.1995 in Sindelfingen beschlossen und gilt ab 01.01.1996.
- ⇒ Die 1. Berichtigung wurde anlässlich der Präsidiums-Sitzung am 4.3.1997 in Herrenberg beschlossen und gilt ab 01.04.1997
- ⇒ Die 2. Berichtigung wurde anlässlich der Verbandsrats-Sitzung am 2.11.1999 in Herrenberg beschlossen und gilt ab 01.01.2000
- ⇒ Die 3. Berichtigung wurde anlässlich der EURO-Einführung durchgeführt.
- ⇒ Die 4. Berichtigung wurde anlässlich der Verbandsrat-Sitzung am 7.10.2003 in Herrenberg beschlossen und gilt ab 01.01.2004
- ⇒ Die 5. Berichtigung wurde anlässlich der Präsidiumssitzung am 7.12.2010 in Stuttgart beschlossen und gilt ab 01.01.2011
- ⇒ Die 6. Berichtigung wurde anlässlich der Präsidiumssitzung am 03.05.2011 in Stuttgart beschlossen und gilt ab 04.05.2011
- ⇒ Die 7. Berichtigung wurde anlässlich der Verbandsrat-Sitzung am 01.12.2015 in Stuttgart beschlossen und gilt ab 01.01.2016
- ⇒ Die 8. Berichtigung wurde anlässlich der a.o. Präsidiumssitzung am 08.05.2023 online beschlossen und gilt ab 08.05.2023

